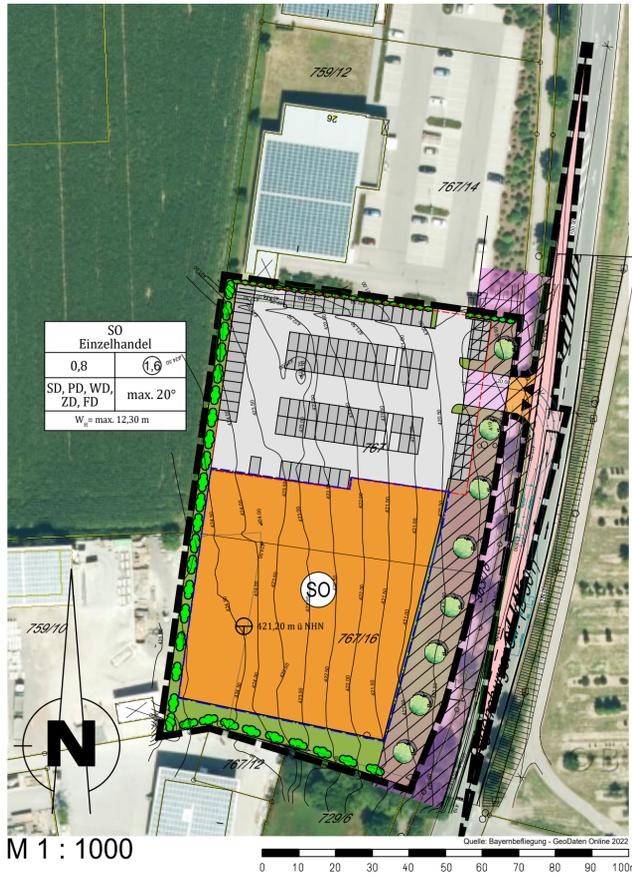


**Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes  
"GE/MI Paul-Münsterer-Straße" - Festsetzung eines  
Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel - Deckblatt Nr. 5**



**FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 BauNVO. Festgesetzt wird ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 BauNVO. Zulässig sind Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe mit einer Mindestverkaufsfläche von 2000 m<sup>2</sup> und einer maximalen Verkaufsfläche von 2500 m<sup>2</sup>. Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente darf maximal 20 % der Gesamtverkaufsfläche der Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe betragen. Daneben sind Post, Lotto-Toto, Bäckerei und Parkplätze zulässig. Verkaufsflächen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Im ersten Obergeschoss sind Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungs- und Lagerräume, Räume und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO)

1.	Nutzungsschablone
2.	Gebiet mit Angaben der Nutzungsart
3.	Grundflächenzahl
4.	Geschossflächenzahl
5.	Dachform
6.	Dachneigung
	Wandhöhe



Höhenbezugspunkt geplantes Gelände in Metern über Normalhöhennull (NHN)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, § 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze gemäß § 23 BauNVO



abweichende Bauweise

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)



Öffentliche Straßenverkehrsfläche



Bereich für Stellplätze, Garagen oder Carports



Sichtdreieck (100 m)

GRÜNFLÄCHEN-ORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)



Ein- und Ausfahrt zu pflanzender Strauch (siehe Pflanzliste)



private Grünfläche



zu pflanzender Baum

**DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS (ohne Festsetzungscharakter)**



Stellplätze



private Verkehrsfläche

**NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN**



Anbauverbotszone (20 m)

**PLANGRUNDLAGE**



best. Flurstücksgrenze



best. Flurnummern

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**BEBAUUNGSPLAN**

Festsetzungen gemäß § 9 BauNVO und Art. 81 BayBO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 BauNVO, § 1 BauNVO)  
Festgesetzt wird ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 BauNVO. Zulässig sind Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe mit einer Mindestverkaufsfläche von 2000 m<sup>2</sup> und einer maximalen Verkaufsfläche von 2500 m<sup>2</sup>. Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente darf maximal 20 % der Gesamtverkaufsfläche der Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe betragen. Daneben sind Post, Lotto-Toto, Bäckerei und Parkplätze zulässig. Verkaufsflächen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Im ersten Obergeschoss sind Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungs- und Lagerräume, Räume und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**

Zulässige Grund-/Geschossfläche		
Nutzung	Grundfläche § 17 i.V.m § 19 BauNVO	Geschossfläche § 17 i.V.m § 20 BauNVO
SO	GRZ: max. 0,80	GFZ: max. 1,60

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur bis zu einer Grundfläche von max. 50 m<sup>2</sup> zulässig. Stellplätze, Garagen und Carports sind nur in den für diese festgesetzten Flächen zulässig.

- Zahl der Vollgeschosse**
- Garagen/Carports/Nebengebäude**  
max. 1 Vollgeschoss zulässig

- Gebäude**  
maximal zwei Vollgeschosse sind zugelassen.
- Höhe baulicher Anlagen**

Festgesetzte Geländeoberfläche des geplanten Geländes und unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die Höhenkote 421,20 m ü NHN. Die Wandhöhe der baulichen Anlagen ist ab der festgesetzten Geländeoberfläche des geplanten Geländes bis zum Schmittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite bzw. bei Flachdächern bis zum oberen Abschluss der Wand einschließlich Attika zu messen. Die Wandhöhe bei Gebäuden darf maximal 12,30 m und bei Garagen, Carports sowie Nebengebäuden jeweils maximal 3,00 m betragen.

- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)**  
Innerhalb des Geltungsbereiches gilt folgende Bauweise: abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Im Geltungsbereich sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

**Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)**

**Gestaltung baulicher Anlagen**

- Gebäude**  
**Bauart**  
Dachform: Satteldach (SD), Walmdach (WD), Zeltdach (ZD), Pultdach (PD); Flachdach (FD)  
Dachneigung: max. 20°  
Gründach / Solarmodule: Das Dach ist als Gründach oder mit PV Modulen zu bestücken. Ausnahmen für technische Anlagen sind zulässig.

**Garagen/Carports/Nebengebäude**

- Dachform: Alle Dachformen sind zugelassen
- Dachneigung: Sattel-, Walm-, und Zeltdach: max. 25°, Pultdach: max. 20°
- Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine; rot, braun, anthrazit; Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut; bei Pultdach auch Bahndeckung in Blech/Titanzink/Edelstahl oder Gründach zulässig. Bei Flachdach werden Gründächer empfohlen.
- Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 4,40 m
- Dachaufbauten: zulässig
- Zwerch-/ Standgiebel: unzulässig

**Anzahl der Stellplätze**

Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Mainburg. Stellplätze sind wasserdurchlässig zu erstellen, soweit der Untergrund versickerungsfähig ist.

**Gestaltung des Geländes**

Abtragungen und Aufschüttungen / Stützmauer  
Aufschüttungen und Abtragungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Höhe der Stützmauer beträgt maximal 3,90 m ab dem geplanten Gelände bis zum obersten Teil der Stützmauer. Stützmauern müssen begrünt werden.

**Abstandsflächen**

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten; Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung.

**Mögliche Einfriedungen**

Art und Ausführung: Holzzaun, Metallzaun, Maschendrahtzaun. Die Zaunhöhe beträgt maximal 2,00 m ab dem geplanten Gelände bis Oberkante des jeweiligen Zaunes.

**Mobilfunk und vergleichbare Datenübertragungsarten**

Unzulässig sind bauliche Anlagen, Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO, die der Übertragung und dem Empfang von Mobilfunk und vergleichbaren Datenübertragungsarten dienen. Hierfür sind im Außenbereich im Rahmen des gemeindlichen Vorsorgekonzepts ausgewiesene Positivstandorte zu nutzen.

**Niederschlagswasser**

Das Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück zurückgehalten und in den anliegenden Regenwasserkanal gedrosselt eingeleitet. Dieser leitet das Niederschlagswasser in das bestehende Regenrückhaltebecken auf der Fl. Nr. 769 Gemarkung Mainburg.

**Grundwasser- und Bodenschutz**

Alle Eigentümer haben ihr Grundstück sowie ihre baulichen Anlagen vor Grund-, Hang- bzw. Schichtwasser und drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gem. Art. 30 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gem. Art. 15 BayWG wird hingewiesen. Eine Grundwasserabsenkung soll nicht erfolgen. Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Eine Bodenversiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserdurchlässigen Befestigungen der Vorrang einzuräumen ist.

**Werbeanlagen**

In dem Sondergebiet sind Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten und Schildern sowie Werbepylonen zulässig. Die Höhe des Pylons und der Fahnen beträgt max. 12,00 m ab geplanten Gelände bis Oberkante Pylon bzw. Oberkante Fahnen. Die Höhe der Schilder beträgt max. 4,00 m gemessen ab geplanten Gelände bis Oberkante Schild. Werbeanlagen dürfen Verkehrsteilnehmer nicht ablenken oder beeinträchtigen sind aber zulässig.

**Sichtdreieck**

Im Sichtdreieck sind keine baulichen Maßnahmen oder Pflanzungen erlaubt.

**Trafostation**

In Zusammenarbeit mit der Bayernwerk Netz GmbH wird eine Trafostation eingepflanzt.

**GRÜNORDNUNGSPLAN**

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauNVO

PFLANZ- UND SAATARBEITEN  
Die Bepflanzung der Freiflächen ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen, wobei im Bereich der Pflanzflächen ein Oberbodenauftrag von mindestens 0,40 m, im Bereich von Rasen- und Wiesenflächen von mindestens 0,15 m zu erfolgen hat.

FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN  
Die Anzahl der im Bebauungsplan festgesetzten Gehölze stellt die Mindestanzahl dar. Bodendeckende Kleinsträucher sind an beengten Pflanzorten zulässig.

**PFLANZMASSNAHMEN**  
Zur Begrünung der privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume 1., 2. und 3. Ordnung gemäß der Artenliste sowie Sträucher gemäß der Artenliste in den festgesetzten Mindestqualitäten zu verwenden. Je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein Gehölz 1., 2. und 3. Ordnung entsprechend den Artenlisten zu pflanzen. Bei Gehölzpflanzungen im Bereich von Verkehrsflächen ist auf das Straßenraumprofil zu achten. Die Ein- und Ausfahrtsbereiche sind von Bepflanzungen über 0,80 m Wuchshöhe freizuhalten, um ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten.

**SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE**  
Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.  
Pflanzenliste  
Hinweis:  
Für die Bepflanzung darf nur autochthones Pflanzgut (Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland = aut-09.00 EAB) verwendet werden. Der Nachweis der Herkunft ist zu erbringen.

**Laubbäume (1. Wuchsordnung) – Auswahl**  
Acer platanoides - Spitzahorn  
Quercus robur - Eiche  
Tilia cordata - Winterlinde  
Fagus sylvatica - Buche  
Pflanzqualifikation:  
Hochstamm, mindestens 3 x v., STU 18/20.

**Laubbäume (2. Wuchsordnung) – Auswahl**  
Acer campestre - Feldahorn  
Prunus avium - Vogelkirsche  
Malus sylvestris - Holzapfel  
Sorbus aucuparia - Vogelbeere  
Crataegus monogyna - Weißdorn  
Salix caprea - Salweide  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Rhamnus cathartica - Faulbaum  
Pflanzenqualifikation:  
Hochstämme oder Stammbüsche mindestens 2 x v., STU 12/14 cm.

**Sträucher – Auswahl**  
Cornus sanguinea - Roter Hartrieel  
Cornus mas - Kornelkirsche  
Corylus avellana - Haselnuss  
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen  
Prunus spinosa - Schlehdorn  
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder  
Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball  
Rosa canina - Hundsrose  
Pflanzenqualifikation:  
Sträucher 2 x v., Höhe 60 bis 125 cm.

**TEXTLICHE HINWEISE**

**Bodenschutz - Schutz des Oberbodens, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

Bei Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu sichern, dass er jederzeit zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken wiederverwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuheben und in Mieten (max. 3,00 m Basisbreite; 1,00 m Kronenbreite; 2,00 m Höhe; bei Flächenlagerung 1,00 m) zu lagern. Die Oberbodenlagerung sind bei einer Lagerdauer von über sechs Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Gründüngung anzusäen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen.

**Nachbarschaftsrecht / Grenzabstände**

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen folgende Abstände einzuhalten:  
0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe  
2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe

**Leuchtmittel**

Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel v. a. im Übergangsbereich zur freien Landschaft wird angeregt.

**Abfallrecht**

Müllbehältnisse sind auf dem eigenen Grundstück zu platzieren.

**Wasserversorgung**

Der Anschluss des Baugebietes an das Wassernetz des Zweckerverbandes Wasserversorgung Hallertau ist gesichert.

**Denkmalschutz**

Auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird hingewiesen: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsunfallrisikos teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Immissionschutz**

Die Festsetzungen für die Fläche GE II-1 des Bebauungsplanes „GE / MI Paul-Münsterer-Straße“ (Deckblatt Nr. 3) zu Emissionskontingenten unter Punkt 14 in Verbindung mit Punkt 23 der Hinweise bleiben unverändert gültig und sind im Baugenehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden. Im Rahmen des Einzelbaugenehmigungsverfahrens soll durch die Bauaufsichtsbehörde neben den Nachweisen der Emissionskontingente auch die Verträglichkeit mit den bestehenden Gewerbeflächen gemäß TA Lärm geprüft werden. Eine schalltechnische Begutachtung im Baugenehmigungsverfahren ist einzureichen.

**Bauverbotszone**

Bauliche Anlagen sind in der Anbauverbotszone nicht gestattet. Eine Ausnahme vom Anbauverbot kann für Parkplätze und deren Bepflanzung beantragt werden.

**Wild abfließendes Wasser / Sturzflutrisikomanagement**

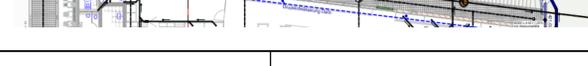
- Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.  
- Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.  
- Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und / oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.  
- Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen.

**Alltlasten, Boden- und Grundwasserunreinigungen**

Im Planungsgebiet sind keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt. Hinsichtlich etwaig vorhandener Alltlasten und deren Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und alltlastenbezogenen Pflichten ist ein Abgleich mit dem aktuellen Alltlastenkataster des Landkreises Kelheim durchzuführen. Eine Aushubüberwachung ist durchzuführen.

**Niederschlagswasserbeseitigung**

Als mögliche Maßnahme können unterirdische Rückhaltebecken oder oberirdische Rückhaltebecken errichtet werden. Ein Volumen von mind. 64 m<sup>3</sup> ist hierzu erforderlich. Die oberirdische Mulde kann im geplanten westlichen Grünstreifen errichtet werden.



**VERFAHRENSVERMERKE:**

- Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 30.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauG die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.02.2024 ortsüblich in der Hallertauer Zeitung und im Internet bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.01.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauG in der Zeit vom 15.02.2024 bis 22.03.2024 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.01.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauG in der Zeit vom 15.02.2024 bis 22.03.2024 öffentlich ausgelegt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.08.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauG i.V.m. § 3 Abs. 2 BauG in der Zeit vom 02.09.2024 bis 07.10.2024 öffentlich ausgelegt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.08.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauG i.V.m. § 4 Abs. 2 BauG in der Zeit vom 02.09.2024 bis 07.10.2024 öffentlich ausgelegt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.02.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauG i.V.m. § 4 Abs. 2 BauG in der Zeit vom 03.03.2025 bis 04.04.2025 öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Mainburg hat mit Beschluss vom 14.05.2025 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauG in der Fassung vom 14.05.2025 als Sitzung beschlossen.

Stadt Mainburg, den ..... (Siegel)  
Helmut Fichtner  
1. Bürgermeister

Stadt Mainburg, den ..... (Siegel)  
Helmut Fichtner  
1. Bürgermeister

Stadt Mainburg, den ..... (Siegel)  
Helmut Fichtner  
1. Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN  
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES "GE/MI PAUL-MÜNSTERER-STRASSE" - FESTSETZUNG EINES SONDERGEBIETES FÜR GROßFLÄCHIGEN EINZELHANDEL- DECKBLATT NR. 5**



STADT LANDKREIS REGIERUNGSBEZIRK MAINBURG KELHEIM NIEDERBAYERN

**ENDFASSUNG VOM 14.05.2025 PRÄAMBEL:**

Die Stadt Mainburg erlässt gemäß des § 2 Abs. 1, § 9, 10 und 13a des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 805) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, der Bauanordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 178) m.W.v. 07.07.2023, Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I 1507) diesen Bebauungsplan Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "GE/MI Paul-Münsterer-Straße" - Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel - Deckblatt Nr. 5 als Sitzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich  
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 14.05.2025 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung  
Bebauungsplan mit: 1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1000 und 2. textlichen Festsetzungen und Hinweisen

§ 3 Inkrafttreten  
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauG mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



mh Ingenieurbüro Martin Huber  
Dipl. Ing. für Bauwesen  
Regensburger Straße 24, 84048 Mainburg  
Tel: 08751 / 86 80 0; Fax: 08751 / 86 80 8; E-Mail: info@ing-huber.com  
Mainburg, 14.05.2025 / J. Herrmann  
Prj.Nr.: 2023-314/BBP-EF